

Die Entwicklung der verschiedenen Systeme gezogener Handfeuerwaffen in der französischen Armee

Autor(en): **H.H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **3=23 (1857)**

Heft 33

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-92420>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXIII. Jahrgang.

Basel, 21. Mai.

III. Jahrgang. 1857.

Nro. 33.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstage Abends. Der Preis bis Ende 1857 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. — Die Bestellungen werden direct an die Verlagehandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Verantwortliche Redaction: Hans Wieland, Kommandant.

Die Entwicklung der verschiedenen Systeme gezogenener Handfeuerwaffen in der französischen Armee.

(Schluß.)

Mit diesem Stiftstutzer wurden folgende Ergebnisse in Bezug auf Trefffähigkeit erhalten:

Stößen in Meters	Treffter von 100 Schüssen:	Größe des Zieles.				
		1 Meter	Breite in Meters. 1,50	2,50	4	6
a. beim Schießen der Schützenbatterie	31	300	400	600	800	1000
b. Bei Schüssen	46,5	34	46	22	20	14,3
c. Der Artillerie-Karabiniere ebenfalls mit Dorn	13	11	6	—	—	—
					19,7 (?)	17,4

Der Lauf dieser Waffe hat eine Länge von bloß 2 Fuß, und statt eines Bajonnettes, kann, wie beim Stutzer, der Säbel von Kataganform aufgezplant werden. Das Gewicht des Stiftkarabiniere beträgt 5 Pfd. — Obige Tabelle der Treffer zeigt, daß beide Waffen recht befriedigende Resultate ergeben können, es lag daher der Gedanke nahe, die gewöhnlichen Infanteriegewehre in ähnliche Dörngewehre zu verwandeln, um einen weitem Theil der Infanterie mit derartigen verbesserten Schußwaffen zu versehen. Da die ersten Versuche von 1849 und 1850 sehr günstig ausfielen, wurden sofort die Zouavenregimenter mit derartigen Stiftgewehren bewaffnet. Es blieb inzwischen nicht unbemerkt, daß das in die Zügetreiben des auf dem Dorn aufliegenden Geschosses mit Hilfe dreier Schläge des Ladstockes, doch sehr ungleichmäßig ausfällt und dieser Umstand oft die Trefffähigkeit sehr beeinträchtigt. Um denselben zu beseitigen, stellte der bekannte Kommandant Minié das Geschoss auf, welches durch die Pulvergase selbst in die Züge getrieben wird, indem seine an dem hinteren Theil ziemlich dünnen Wandungen durch einen Treibspiegel von Eisenblech, oder auch bloß durch die Gewalt der in die hintere Höhlung des Geschosses direkt einströmenden Gase, etwas ausgedehnt werden.

Da der Dorn das Reinigen der Waffe nach dem Schießen sehr erschwert, und überhaupt einige Uebelstände veranlaßt, wurde diesem neuen System die gebührende Aufmerksamkeit gezollt, und nicht bloß zahlreiche kleinere Versuche hierüber in den Jahren 1849 und 1850 angestellt, sondern vier Infanterieregimenter mußten während den Jahren 1851 und 1852 großartige vergleichende Versuche über dieses System gegenüber dem glatten Infanteriegewehr anstellen, und nachdem das Miniégeschoss durch die hierbei gemachten Erfahrungen verbessert wurde, beauftragte man wieder drei andere Regimenter, das Miniésystem, mit dem Dörngewehr und einem glatten Infanteriegewehr vom nämlichen Kaliber, durch Versuche im Großen zu prüfen, was 1853 à 1854 geschah.

Die Resultate sind folgende:

Der kurze Karabiniere der Fußartillerie und der Kanoniere der fahrenden Artillerie, hat ganz die nämlichen Züge und Stift wie der Stutzer, und schießt das nämliche Spitzgeschoss, jedoch bloß mit drei Grammes starker Ladung.

Datum der Versuche		1849/50		1851—1852			1853—54.		
Gattung der Waffe	Dornagewehr Kaliber 18 Millim.	Glattes Gewehr 18 Millim.	Gezogen ohne Dorn Kaliber 17 Millim. 8		Glattes Gewehr 18 Millim.	Dornagewehr Kaliber 17 M. 8	Gezogenes Gewehr ohne Dorn Kaliber 17 M. 8	Glattes Gewehr Kaliber 17 M. 8	
	Der Geschosse	Spitzgeschosß Kaliber 17 Millim. 2	runde Kugel 16 M. 7	Minié-Geschosß ohne Spiegel 17,2 Millim. 17,2 Millim.		runde Kugel 16 M. 7	Spitzgeschosß von 17 M. 2	Minié- Geschosß mit Spiegel 17 M. 1	runde Kugel 16,7 M.
Stärke der Ladung Grammes.		4,5	9	5	5	9	4,5	5	9
Distanz	Größe des Ziels	Mittlere Treffer in Prozenten der Schußzahl.							
		Metre	Metre						
200	2 hoch ½ breit	24	8	24	26	9	20	26,5	9,8
250	2 hoch	38	9	33	28	7	31	33	7
300	1 breit	28	6	21	22	3	22	27	3,5
400	2 hoch 1,5 breit	28	4,6	22	20	2,5	26	28	2,5
500	2 hoch 2 breit	24	—	16	18	—	18,8	22	—
600	2 hoch 2,5 breit	18	—	12	12	—	18,3	21	—
800	2 hoch 4 breit	13	—	8	8	—	11,7	13	—

Mit welcher Gründlichkeit diese Versuche vorgenommen wurden, zeigt am besten die große Anzahl Schüsse, welche auf jede Distanz im Durchschnitt verschossen wurden, nämlich:

Zahl der Schüsse.	Aus gezogenen Gewehren.	Aus glatten Gewehren.
1849—1850.		
Mit Spitzgeschossen	8656.	—
Mit gewöhnlichen Kugeln	—	9170.
1851—1852.		
Miniégeschosß mit Spiegel	9468.	—
" ohne Spiegel	2435.	—
Gewöhnliche Kugeln	—	5656.
1853—1854.		
Volle Spitzgeschosse zum Dorn- gewehr	3854.	—
Miniégeschosß mit Spiegel	3891.	—
Gewöhnliche Kugeln	—	3288.

Es erhellet aus diesen großartigen Versuchen, in was für einen großen Nachtheil eine mit gewöhnlichen glatten Infanteriegewehren bewaffnete Infanterie einer solchen gegenüber gerathen würde, die mit gezogenen Gewehren nach dem einen oder

andern System versehen wäre, während dem zwischen dem Dorngewehr und dem Miniégewehr kein sehr wesentlicher Unterschied zu Gunsten des Letztern bemerkbar war, und dieses ungefähr das selbe Resultat in Bezug auf Trefffähigkeit gab, wenn der Spiegel weggelassen wurde, (1851/52) wie wenn ein solcher eingesetzt ist.

Beide Systeme besitzen den Uebelstand einer zu schweren Munition, indem das Geschosß des Dorngewehres 47½ Grammes, dasjenige nach Minié und mit Spiegel sogar 49 Grammes wiegt. Man ging deshalb darauf aus, das Geschosß zu verkürzen, dabei aber stets so einzurichten, daß sein hinterer ausgehöhlter Theil durch die Wirkung des Pulvergases ausgedehnt und in die Lüge getrieben wurde.

Es entstand so die balle évidée, ausgehöhlte Kugel, von 36 Grammes Gewicht, welche mit einer Ladung von 5 Grammes aus gezogenen Gewehren ohne Dorn geschossen wird, und provisorisch für die Gewehre der Garde seit 1854 eingeführt wurde.

Im Jahr 1855 geschahen vergleichende Versuche zwischen diesem Geschosß und demjenigen nach Minié, (49 Grammes schweren) aus dem gezogenen Gewehr sowohl als aus dem Ordnonanzstücker, beide von 17,8 Millim. Kaliber und ohne Dorn. — Das Ergebniß war folgendes:

Distanz.	Ziel.	Gezogenes Gewehr.		Ordonnanzstuger.	
		Miniégeschöß.	Neues Geschöß.	Miniégeschöß.	Neues Geschöß.
200	2 Metres hoch 0,5 " breit	33	28	46	41
250	1 " "	38	41	56	52
300	1 " "	37	29	50	33
400	1,5 " "	38	30	49	34
500	2 " "	22	23	39	31
600	2,5 " "	28	21	27	27
800	4 " "	16	8	14	6
1000	6 " "	—	—	13	7

Man sieht hieraus, daß dieses leichtere Geschöß trotz seiner ungünstigern Form, wenigstens beim Schießen aus dem gezogenen Infanteriegewehr, und bis auf Entfernungen von 600 Metres oder 800 Schritten dem Miniégeschöß nahezu Schritt hält.

Die Grenadiere und Voltigeurs der Garde sind nun mit Gewehren bewaffnet, welche dem Infanteriegewehr ähnlich, jedoch mit 4 Zügen versehen sind. — Diese Züge nehmen von hinten gegen die Mündung an Tiefe von $\frac{1}{2}$ bis auf $\frac{1}{10}$ Millimeter ab und machen auf 2 Metre Länge einen Umgang. — Die Länge des Laufes ist beim Voltigeurgewehr 2 Zoll kürzer als bei dem Grenadiergewehr.

Es scheint somit auch in Frankreich die Zeit nahe zu sein, wo nicht bloß die chasseurs d'orleans, die zuaven, tirailleurs algerien und Artilleristen, sondern nach und nach sämtliche Infanterie mit gezogenen Gewehren versehen sein wird, wie dieses schon in den meisten Staaten durchgeführt ist.

Dieser kleinen Notiz sind die in dem Aide-Memoire d'Artillerie Seite 791 bis 795 enthaltenen Angaben zu Grunde gelegt. Die weitere Verbreitung der Resultate, wozu so großartige Versuche unserer Nachbarn gegen Westen geführt, schien von einigem Werth zu sein, um damit zu zeigen, daß gerade bei uns, wo früher in der Kunst des Schießens und der gezogenen Waffen allen Ländern vorgegangen wurde, ein Stillstand eingetreten, wodurch wir in wenig Jahren in die traurige Lage versetzt sein werden, die einzige Infanterie zu besitzen, deren Bewaffnung noch in glatten Gewehren besteht, denn wenn man sich erst jahrelang über Festsetzung des Jägergewehrmodelles herumzankt, wie lange wird es wohl noch gehen, bis eine Waffe dieser Art angeschafft ist, und die Truppe damit umzugehen weiß, und wie fatal ist nicht das Vorhandensein zweier ganz verschiedener Feuerwaffen und zweier Munitionsgattungen in ein und demselben Militärbataillon.

H. H.

Bericht des eidg. Militärdepartements über das Jahr 1856.

(Fortsetzung.)

Diese Fassung stellt als Grundsatz auf, daß die Militärpflicht in demjenigen Kanton zu erfüllen sei, in dem man seinen eigentlichen Wohnsitz hat, sei es als Bürger desselben, sei es in Folge von Niederlassung, und daß bei nur vorübergehendem Aufenthalt, oder bei einem Aufenthalt ohne förmliche Niederlassung, keine Militärdienste von dem Aufenthaltler gefordert werden können, dieser vielmehr fortfähre, an seinem Niederlassungsorte die Militärpflicht zu erfüllen.

Grundsätzlich wird dieses auch, wie bereits bemerkt, von weitaus den meisten Kantonen anerkannt und ausgeübt. Eine Abweichung erschiene nur dann zulässig, wenn der Aufenthalt Jahre lang fortbauert und kein vorübergehender bleibt. Für diesen Fall kann aber die Kantonalgesetzgebung über die Niederlassungsverhältnisse jedem Anstand abhelfen und die Zeit bestimmen, nach welcher ein Aufenthaltler für sein ferneres Verbleiben eine Niederlassungsbewilligung zu erwerben hat. Zu keinem Falle aber kann der Begriff der Niederlassung durch Militärgesetze der Kantone festgestellt werden, sondern nur durch die verschiedenen Kantonalgesetze über das Fremden- und Aufenthaltswesen, und niemals dürfen Kantonalmilitärgesetze Grundsätze gültig aufstellen, welche mit Bundesgesetzen im Widerspruche stehen. Sollten daher auch gewisse Kantonalmilitärbehörden auf die Aufenthaltler greifen und sie militärpflichtig erklären wollen, so könnte dieses vom eidg. Gesichtspunkte aus nicht zugegeben werden, sobald die Dazwischenkunft des Bundes verlangt wird.

Wenn dann Kantone ihre Beziehung von bloßen Aufenthaltlern zum Militärdienst damit rechtfertigen wollen, daß bei der Festsetzung des Mannschaftskontingents die Aufenthaltler bei der maßgebenden Volkszählung mitgezählt worden, so kann dieser Grund gegenüber dem klaren Wortlaute des Gesetzes nicht als stichhaltig erscheinen, um so weniger, weil er praktisch nicht von allzu großem Gewicht ist; denn die Mehrzahl der Nicht-